



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 7. Januar 1963

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
19.12.62	Beschluß über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen	9
19. 12. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens. — Regelung der Zuständigkeiten —	16

Beschluß über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen.

Vom 19. Dezember 1962

Der von einer Kommission des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund zahlreicher Vorschläge von Praktikern überarbeitete Entwurf eines Statuts für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen wird bestätigt und mit Wirkung vom 1. Januar 1963 als Musterstatut (Anlage) in Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. Dezember 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V. : Skodowski
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen

Für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft ist die Erhaltung und ständige Hebung der Bodenfruchtbarkeit — als die entscheidende Voraussetzung für das stete Wachstum der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion und damit der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen — von größter Bedeutung. Um die natürlichen Standortbedingungen systematisch zu verbessern, sind die sozialistischen Prinzipien der Bodennutzung in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben **konsequent**

durchzusetzen. Dazu gehört vor allem die planmäßige Durchführung aller Meliorations- und Folgemaßnahmen.

Zur besseren Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen sowie zur rationelleren Auslastung der Meliorationstechnik bilden die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 577) Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und beschließen das folgende Statut:

I.

Name und Sitz der Meliorationsgenossenschaft

Die Meliorationsgenossenschaft ist unter dem Namen am beim Rat des Kreises registriert. Sitz der Leitung der Meliorationsgenossenschaft ist

II.

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Meliorationsgenossenschaft als zwischengenossenschaftliche Einrichtung der beteiligten sozialistischen Betriebe verfolgt das Ziel, durch komplexe Meliorationsmaßnahmen, wie

Regulierung des Wasserhaushalts des Bodens durch Be- und Entwässerungsmaßnahmen,

erstmalige Durchführung landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen (Grünlandumbruch zur Neuaussaat, Wechsellandnutzung usw.),

Errichtung von Weideeinrichtungen,

nachhaltige Bodenverbesserungen auf bewirtschafteten Böden (Sandbodenmelioration, Roden, Entsteinen, Planieren, Sanddeck- und -mischkulturen),

Instandhaltung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege,

technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung klimatischer Schäden (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen)* wie Erosionsschutz, Windschutz,